

**Verordnung
über Invalideneinrichtungen für erwachsene
Personen (IEV)**

(Änderung vom 2. Juni 2010)

Der Regierungsrat beschliesst¹:

I. Die Verordnung über Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen (IEV) vom 12. Dezember 2007 wird wie folgt geändert:

b. Subventionen § 13. ¹ Mit der Genehmigung des Bauvorhabens oder der Anschaffung werden die anrechenbaren Ausgaben und die Beitragshöhe durch das Kantonale Sozialamt festgelegt.

Abs. 2 unverändert.

³ Nach Abschluss der Bauarbeiten oder Tätigkeit der Anschaffung ist eine von den zuständigen Organen genehmigte Investitionsrechnung einzureichen. Das Kantonale Sozialamt richtet nach deren Überprüfung den Staatsbeitrag aus. Es kann vorgängig Teilzahlungen leisten.

II. Diese Änderung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der stv. Staatsschreiber:
Hollenstein	Hösli

¹ Begründung siehe [ABl 2010, 1242](#).